



Bürgermeisteramt Owen Rathausstraße 8 73277 Owen

Landkreis Esslingen
Telefon 07021-8006-0
Telefax 07021-8006-44

An die Eltern
der Kindergärten Bahnhofstraße & Rinnenweg
und der Schulkindbetreuung

Durchwahl -23
Sachbearbeiter Frau Scheerer
m-scheerer@owen.de

BÜRGERMEISTERAMT

Sprechzeiten

Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr
und Di 14.00 – 18.00 Uhr

Datum 21.04.2020

Aktenzeichen 504.10 460

Umgang mit der Corona Pandemie Betreuung Ihres Kindes in einer städtischen Kindertageseinrichtung (KiTa)

Liebe Eltern,

nun können wir Ihnen endlich Informationen zum Thema Notbetreuung in KiTa und Schule ab 27. April 2020 zukommen lassen. Die beigefügte Pressemitteilung der Kultusministerin Dr. Eisenmann stellt die vorgesehenen Änderungen nochmal detailliert dar.

Wir möchten dabei insbesondere auf Folgendes hinweisen:

- In den Schulen beginnt am 4. Mai 2020 ein stufenweiser Einstieg mit Schülerinnen und Schülern aller allgemeinbildender Schulen, bei denen in diesem oder im nächsten Jahr die Abschlussprüfungen anstehen, sowie mit den Prüfungsklassen der beruflichen Schulen. Bitte setzen Sie sich hierzu mit Ihrer weiterführenden Schule in Verbindung. Unsere Grundschule bleibt vorerst geschlossen, auch die 4. Klasse.
- Die KiTa's (Kindergarten Bahnhofstraße und Rinnenweg, Schulkindbetreuung) bleiben ebenso vorerst geschlossen.
- Ab dem 27. April 2020 werden in die Notbetreuung in KiTa's und Schulen auch Schüler der 7. Klasse einbezogen (bisher nur bis zur 6. Klasse).
- Darüber hinaus sollen Eltern, bei denen beide Elternteile bzw. der/die Alleinerziehende aufgrund ihres Berufes eine Präsenzpflcht am Arbeitsplatz haben und diese vom Arbeitgeber bestätigt wird, die Notbetreuung in Anspruch nehmen können.
- Neu ist damit, dass nicht nur Kinder, deren Eltern in der kritischen Infrastruktur arbeiten, Anspruch auf Notbetreuung haben, sondern grundsätzlich auch Kinder, bei denen beide Elternteile bzw. die/der Alleinerziehende einen außerhalb der Wohnung präsenzpflchtigen Arbeitsplatz wahrnehmen und vom Arbeitgeber als unabkömmlich gestellt werden.
- Neben der Bescheinigung des Arbeitgebers bedarf es zudem der schriftlichen Erklärung beider Erziehungsberechtigter bzw. von der/dem Alleinerziehenden, dass eine anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
IBAN: DE87 6115 0020 0048 3010 77
BIC: ESSLDE66XXX

VR Bank Hohenneuffen-Teck eG
IBAN: DE14 6126 1339 0000 5510 07
BIC: GENODES1HON

Wichtig zu beachten:

Weil der reguläre Betrieb von KiTa's sowie der Schulbetrieb in weiten Teilen weiterhin untersagt ist, bleibt es eine „Notbetreuung“ und kann wie bisher nur in kleineren Gruppen durchgeführt werden. Die o.g. Änderungsverordnung legt die zulässige Gruppengröße in KiTa's und Schule fest; nach dem derzeitigen Stand beträgt die Gruppengröße bei KiTa's höchstens die Hälfte der genehmigten Gruppengröße nach der Betriebserlaubnis, in Schulen die Hälfte des jeweiligen Klassenteilers. Aus Gründen des Infektions- und Gesundheitsschutzes kann die Gruppe auch reduziert werden.

Es kann deshalb im Einzelfall dazu kommen, dass die räumlichen und personellen Betreuungskapazitäten nicht ausreichen, um für alle Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen.

Die o.g. Änderungsverordnung wird aus diesem Grund folgenden Kindern Vorrang einräumen:

- Kinder, bei denen ein Elternteil in der kritischen Infrastruktur arbeitet und unabkömmlich ist;
- Kinder, deren Kindeswohl gefährdet ist sowie
- Kinder, die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.

WICHTIG für Sie, liebe Eltern:

- Angehängten Antrag auf Betreuung in der Notgruppe bitten wir uns ausgefüllt und unterschrieben an buergernermeisteramt@owen.de zu senden oder (falls Sie keine digitale Möglichkeit haben) direkt im Rathaus einzuwerfen.
- Eine schriftliche Erklärung darüber, dass keine anderweitige Betreuung möglich ist, haben wir zu Ihrer Erleichterung bereits im Formular eingearbeitet.
- Beifügen müssen Sie jedoch noch einen Nachweis Ihres Arbeitgebers gem. Verordnung. Ohne Nachweis können wir Ihren Antrag leider nicht bearbeiten!!!

Bitte senden Sie uns Ihren Antrag mit Anhang bis spätestens **Freitag, 24.04.2020, 12:00 Uhr** zu. Wir werden dann schnellstmöglich über Ihren Antrag entscheiden und die Notgruppen einteilen. Bitte wenden Sie sich wegen der Betreuung in KiTa's nicht an Erzieher*innen oder Lehrer – die Belegung der Notgruppen in KiTa's muss in Zusammenarbeit mit Rektorin und KiTa-Leiterinnen bei der Gemeinde abgewickelt werden. Die Gemeinde trägt die Gesamtverantwortung für die Notbetreuung. Daher nochmals die Bitte Ihre Anträge an buergernermeisteramt@owen.de zu senden und nicht an KiTa oder Grundschule. Sollten Sie keine digitale Möglichkeit haben, können Sie Ihren Antrag auch **direkt im Rathaus einwerfen**.

Hinweis: Leider müssen wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass sowohl KiTa als auch Grundschule nur über begrenzte Betreuungsmöglichkeiten verfügen. Wir werden deshalb jeden Einzelfall intensiv prüfen müssen, da es sich weiterhin um Notgruppen – und keine normale Öffnung - handelt. Die Verordnung muss dahingehend strikt ausgelegt werden. Das kann leider auch zu Ablehnungen führen, falls die Kapazitäten knapp werden. Dafür bitten wir schon jetzt um Verständnis.

Die Soforthilfe des Landes Baden-Württemberg an die Kommunen umfasst auch die Mindereinnahmen der Stadt Owen für das Aussetzen der Gebühren für den Besuch der Kindergärten und der Schulkindbetreuung für den Monat April. Für den Monat Mai steht eine finale Entscheidung noch aus. Sobald wir hier mehr wissen, informieren wir Sie darüber.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und bleiben Sie gesund.

Mit herzlichem Gruß


Verena Grötzinger
Bürgermeisterin

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
IBAN: DE87 6115 0020 0048 3010 77
BIC: ESSLDE66XXX

VR Bank Hohenneuffen-Teck eG
IBAN: DE14 6126 1339 0000 5510 07
BIC: GENODES1HON

Anmeldung für die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung nach § 1a Corona-Verordnung

- Beide Erziehungsberechtigte** haben Präsenzpflcht am Arbeitsplatz und sind unabhk6mmlich.
 Alleinerziehend mit Präsenzpflcht am Arbeitsplatz und unabhk6mmlich.

1. Elternteil	2. Elternteil
Vorname:	Vorname:
Nachname	Nachname
StraÙe	StraÙe
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon:	Telefon:
E-Mail:	E-Mail:
Arbeitgeber	Arbeitgeber

Sofern die Betreuungskapazitten nicht ausreichen, um fr alle teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notfallbetreuung zu erm6glichen, sind vorrangig Kinder von Eltern in folgenden Ttigkeitsfeldern aufzunehmen (sofern zutreffend, bitte ankreuzen):

Ich/wir bin/sind ttig

<input type="checkbox"/> in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernhrung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr.	<input type="checkbox"/> in der Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschlieÙlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Untersttzungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie ber die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht.
---	---

<input type="checkbox"/>	in ambulanten Einrichtungen und Diensten der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen.	<input type="checkbox"/>	in der Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabhkmmlich gestellt werden.
<input type="checkbox"/>	bei der Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind.	<input type="checkbox"/>	im Rundfunk- und Pressewesen.
<input type="checkbox"/>	bei einem Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden.	<input type="checkbox"/>	bei einem Straßenbetrieb oder Straßenmeisterei.

oder

<input type="checkbox"/>	Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist.
--------------------------	--

Kind 1	Kind 2
Vorname:	Vorname:
Nachname:	Nachname:
Geburtsdatum:	Geburtsdatum:
Derzeit in folgender Einrichtung betreut:	Derzeit in folgender Einrichtung betreut:

Betreuungsbedarf mit Angabe von Tag und Uhrzeit	Betreuungsbedarf mit Angabe von Tag und Uhrzeit
---	---

Wir nehmen zur Kenntnis, dass Kinder:

- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen,

von der Notfallbetreuung ausgeschlossen sind und die Erziehungsberechtigten hierfür verantwortlich sind.

Wir bestätigen ausdrücklich, dass für mein Kind bzw. meine Kinder keine familiäre oder anderweitige Betreuung möglich ist.

Begründung:

Die Stadt Owen behält sich vor, zur Klärung der Aufnahme ggf. weitere Unterlagen anzufordern. Ich bin damit einverstanden, dass die von mir gemachten Angaben zum Zweck der Unterbringung meines Kindes gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Die Daten werden gelöscht, sobald das Kind sich nicht mehr in der Notfallbetreuung befindet. Auf Ihren ausdrücklichen Wunsch werden die Daten jederzeit gelöscht.

Ich bestätige die Richtigkeit der gemachten Angaben!

Datum, Unterschrift Elternteil 1: _____

Datum, Unterschrift Elternteil 2: _____

Arbeitgeberbestätigung nach § 1a Corona-Verordnung

Hiermit bestätige ich, dass Frau/Herr _____

außerhalb der Wohnung eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit wahrnehmen muss
und für mich als Arbeitgeber unabkömmlich ist.

Mein Mitarbeiter bzw. meine Mitarbeiterin führt folgende Tätigkeit aus:

Mein Mitarbeiter bzw. meine Mitarbeiterin ist mit folgendem Beschäftigungsumfang beschäftigt (Angabe der Arbeitstage):

Mein Mitarbeiter bzw. meine Mitarbeiterin ist aus folgenden Gründen unabkömmlich:



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DIE MINISTERIN

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An die Schulen und
Kindertageseinrichtungen
in Baden-Württemberg

Stuttgart 20.04.2020

Aktenzeichen Z
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Corona-Pandemie: Erweiterte Notbetreuung gilt ab 27. April 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen ihrer Beschlüsse vom 15. April 2020 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder festgelegt, dass die Kontaktbeschränkungen aufrechterhalten werden und Kindertageseinrichtungen für den regulären Betrieb weiterhin geschlossen bleiben. Oberste Priorität hat dabei, eine weitere sich rasant ausbreitende Infektionswelle zu verhindern. Weil aber das wirtschaftliche Leben in den nächsten Tagen langsam wieder hochfährt, haben wir entschieden, die Notbetreuung in Baden-Württemberg auszuweiten, um Eltern, die einer präsenzpflichtigen Arbeit nachgehen, zu entlasten.

Vom 27. April 2020 an wird deshalb die Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege, an Grundschulen sowie an den weiterführenden Schulen ausgeweitet. So werden künftig auch Schülerinnen und Schüler der siebten Klasse in die Notbetreuung mit einbezogen. Neu ist zudem, dass nicht nur Kinder, deren Eltern in der kritischen Infrastruktur arbeiten, Anspruch auf Notbetreuung haben, sondern grundsätzlich Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte beziehungsweise die oder der

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

Alleinerziehende einen außerhalb der Wohnung präsenzpflichtigen Arbeitsplatz haben und für ihren Arbeitgeber dort als unabhkmmlich gelten.

Angebot bleibt weiter eine Notbetreuung

Aus Gründen des Infektionsschutzes wird die Erweiterung deshalb auch künftig nur einen begrenzten Personenkreis umfassen können. Vor diesem Hintergrund müssen die Eltern eine Bescheinigung von ihrem Arbeitgeber vorlegen sowie bestätigen, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Gruppengröße: Gesundheitsschutz hat Vorrang

Die Notbetreuung findet wie bislang in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bislang besucht, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt. Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die jeweilige Schulart geltenden Klassenteilers. Da auch in der Notbetreuung der Infektions- und Gesundheitsschutz immer Vorrang hat, kann die Einrichtung gemeinsam mit dem Einrichtungsträger die Gruppengröße reduzieren, falls sich andernfalls die Infektionsschutzregeln nicht einhalten lassen. In der Kindertagespflege sind Gruppen mit bis zu fünf Kindern in der Notbetreuung zulässig.

Entscheidungsspielraum vor Ort

Die Träger der Einrichtungen können in der erweiterten Notbetreuung vom Mindestpersonalschlüssel abweichen, sofern die Aufsichtspflicht uneingeschränkt gewährleistet ist. Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, haben Kinder Vorrang, bei denen ein Elternteil in der kritischen Infrastruktur (gemäß Corona-Verordnung) ar-

beitet und unabhkmmlich ist, Kinder, deren Kindeswohl gefhrdet ist, sowie Kinder, die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.

Es ist wichtig, die Notbetreuung behutsam auszuweiten. Um dies vorzubereiten, brauchen die Trger Zeit, das geht nicht auf Knopfdruck. Deshalb gelten die neuen Regeln erst ab Montag, den 27. April 2020.

Mit freundlichen Grßen - und mit herzlichem Dank fr Ihren
Einsatz und Ihr Engagement!



Dr. Susanne Eisenmann